

## **Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“**

Aufgrund des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss nachstehende Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Fachangestellte/-r für Medien und Informationsdienste“.

1. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist grundsätzlich eine mindestens **viereinhalbjährige Tätigkeit** in Aufgaben des Ausbildungsberufs „Fachangestellte/-r für Medien und Informationsdienste“ nachzuweisen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nachzuweisende Tätigkeit muss in der Fachrichtung ausgeübt worden sein, in der die Prüfung erfolgen soll.
2. Von der in Ziffer 1 genannten Dauer der Berufstätigkeit kann abgewichen werden, wenn von der zur Prüfung anstehenden Person durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass sie eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

Diese Voraussetzungen können bei Personen als erfüllt angesehen werden, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Ausbildungsberufes „Fachangestellte/-r für Medien und Informationsdienste“ mit der Fachrichtung, in der die Prüfung erfolgen soll, abgeleistet haben und regelmäßig am Unterricht eines Lehrgangs beim Verwaltungsseminar Frankfurt a. M. des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung mit mindestens 320 Stunden teilgenommen haben.

Bei regelmäßiger Teilnahme an einem Intensivkurs im Umfang von 160 Stunden muss eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden.

3. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.  
Eine Teilzeitbeschäftigung unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird anteilig unter Beachtung von Satz 1 berücksichtigt.
4. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird im Einzelfall entschieden.

**Zulassungsanträge sind mir spätestens drei Monate vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung bzw. bei einer beabsichtigten Teilnahme an einem Vorbereitungselehrgang drei Monate vor Beginn dieses Lehrgangs auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.**

Bewerber/-innen, die nicht in Hessen beschäftigt sind, müssen zunächst Kontakt mit der jeweils für sie zuständigen Stelle aufnehmen, bevor eine mögliche Zulassung nach hessischem Recht ausgesprochen werden kann.

5. Diese Richtlinien ersetzen meine Regelung vom 15. Oktober 2002 (StAnz. 2003, S. 30 ).

Gießen, 29. Januar 2007

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 21 - Zuständige Stelle  
II 21 – LS 1944 A